

99059001019000, 99059001019000

Beurkundung einer Eheschließung im Ausland durch ein deutsches Standesamt

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/101994759/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059001019000, 99059001019000
Leistungsbezeichnung I	Beurkundung einer Eheschließung im Ausland durch ein deutsches Standesamt
Leistungsbezeichnung II	Beurkundung einer Eheschließung im Ausland durch ein deutsches Standesamt
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Familienbuch, Stammbuch
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Heirat (059)
Verrichtungskennung	Registrierung (019)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium des Innern Ergänzung durch MIK BB am 9.9.2019
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_34.html
Teaser	Eine im Ausland geschlossene Ehe deutscher oder gleichgestellter Personen kann im Standesamt registriert werden. Eine Pflicht dazu besteht nicht.
Volltext	<p>Ordnungsgemäß ausgestellte Heiratsurkunden (Eheurkunden) aus dem Ausland werden in Deutschland grundsätzlich anerkannt. Eine Pflicht zur Nachbeurkundung besteht nicht.</p> <p>Der nachträgliche Eintrag in das Eheregister kann jedoch von Vorteil sein, weil Ihnen das hiesige Standesamt dann eine deutsche Eheurkunde auszustellen vermag. Etwaige Übersetzungen und Beglaubigungen der ausländischen Urkunde entfallen somit künftig.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Heiratsurkunde (Eheurkunde) über die im Ausland geschlossene Ehe, gegebenenfalls mit Beglaubigung durch die zuständige ausländische Behörde (Apostille) oder Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung • gültiger Personalausweis, Reisepass oder Reiseausweis • gegebenenfalls Einbürgerungsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis • Übersetzungen aller Urkunden in fremder Sprache durch im Inland vereidigte Übersetzer <p>Weitere zusätzlich erforderliche Unterlagen:</p> <p>bei Geburt der Eheleute in Deutschland:</p>

Modul

Sachverhalt

- die Geburtsurkunden

Bei Geburt der Eheleute im Ausland:

- die Geburtsurkunden mit Beglaubigung durch die zuständige ausländische Behörde (Apostille) oder Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung

War ein Ehepartner schon einmal verheiratet:

- beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister der letzten Vorehe mit Auflösungsvermerk
- ersatzweise oder bei früherer Eheschließung im Ausland: Nachweise über die Schließung und Auflösung aller Vorehen – zum Beispiel Eheurkunden, Sterbeurkunden, alle Scheidungsurteile (vollständig und mit Vermerk des Gerichts, seit wann das Urteil rechtskräftig ist / "Rechtskraftvermerk")
- gegebenenfalls Anerkennung der ausländischen Scheidung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts

Hatte ein Ehepartner schon einmal eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet:

- Nachweise über die Begründung und Auflösung aller Lebenspartnerschaften

Voraussetzungen

Eine im Ausland geschlossene Ehe kann nur dann in das deutsche Eheregister eingetragen werden, wenn sie rechtsgültig geschlossen wurde. Außerdem darf sie deutschem Recht nicht widersprechen. Die Nachbeurkundung der Eheschließung ist möglich für:

- deutsche Staatsangehörige
- Staatenlose, heimatlose Ausländer oder ausländische Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland

Antragsberechtigte:

- jeder Ehepartner
- sind beide verstorben: deren Eltern oder deren Kinder

Modul

Sachverhalt

Kosten

Die Gebühr richtet sich nach der Staatsangehörigkeit der Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung.

- Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe bei deutscher Staatsangehörigkeit beider Partner: 60,00 Euro bei ausländischer Staatsangehörigkeit eines Partners: 90,00 Euro bei beiden Partnern: 110,00 Euro
- Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften: 25,00 Euro
- Ausfertigung der Eheurkunde: ein Exemplar: 10,00 Euro jedes weitere Exemplar, wenn gleichzeitig beantragt: 5,00 Euro

Maßgebend im Land Brandenburg ist die Gebührenordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg.

Die Gebühr hängt unter anderem ab von der Staatsangehörigkeit der Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung. Zur Zeit gelten folgende Gebührentarife:

- Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe bei deutscher Staatsangehörigkeit beider Partner: 85,00 Euro zuzüglich bei ausländischer Staatsangehörigkeit eines Partners: 25,00 Euro bei beiden Partnern: 50,00 Euro je nach Sachverhalt können weitere Gebühren anfallen
- Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften: 30,00 Euro
- Ausfertigung der Eheurkunde: ein Exemplar: 10,00 Euro

jedes weitere Exemplar, wenn gleichzeitig beantragt: 5,00 Euro

Verfahrensablauf

Details zu den Modalitäten und den Unterlagen, die das Standesamt im Einzelnen von Ihnen benötigt, erfragen Sie dort bitte vorab telefonisch.

- Stellen Sie die erforderlichen Unterlagen zusammen und suchen Sie das Standesamt auf.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Standesbeamte oder die Standesbeamtin prüft, ob die Beurkundung durch ein deutsches Standesamt möglich ist. • Liegen die Voraussetzungen vor, kann die Eintragung in das Eheregister erfolgen. <p>Bei Bedarf stellt Ihnen das Standesamt nach erfolgter Registereintragung eine Eheurkunde aus.</p>
Bearbeitungsdauer	Bitte beim zuständigen Standesamt erfragen.
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Seit 1. Januar 2009 werden keine beglaubigten Abschriften aus dem Familienbuch mehr ausgestellt – das Standesamt führt die Daten der Familienbücher als Heiratseinträge weiter.</p> <p>Sollten Sie einen Nachweis benötigen, fordern Sie bitte jeweils eine Eheurkunde an.</p> <p>Haben Sie im Ausland geheiratet, können Sie beim Standesamt Ihres Heimatortes beantragen, dass die Eheschließung nachträglich im deutschen Eheregister beurkundet wird.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Ordnungsgemäß ausgestellte Heiratsurkunden (Eheurkunden) aus dem Ausland werden in Deutschland grundsätzlich anerkannt. Eine Pflicht zur Nachbeurkundung besteht nicht.</p> <p>Der nachträgliche Eintrag in das Eheregister kann jedoch von Vorteil sein, weil Ihnen das hiesige Standesamt dann eine deutsche Eheurkunde auszustellen vermag. Etwaige Übersetzungen und Beglaubigungen der ausländischen Urkunde entfallen somit künftig.</p>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	• bei Wohnsitz im Inland: das Standesamt des Ortes,

Modul

Sachverhalt

wo Sie wohnen oder sich gewöhnlich aufhalten
• bei Wohnsitz im Ausland: Standesamt I in Berlin

Standesamt I in Berlin Schönstedtstr. 5 13357 Berlin
(Mitte) Tel.: + 49 30 90 269-5000 Fax: + 49 30 90
269-5245

Öffnungszeiten: Mo geschlossen Di 09:00 - 12:00 Uhr
Mi geschlossen Do 14:00 bis 17:00 Uhr Fr geschlossen

Formulare

Ursprungsportal

Notarization of a marriage abroad by a German
registry office, Beurkundung einer Eheschließung im
Ausland durch ein deutsches Standesamt